

Der neue EU-Führerschein 2013

Neue Fahrerlaubnisklassen, Befristungen und Zwangsumtausch:
Die EU-weite Harmonisierung hat weitreichende Auswirkungen
auf alle Alt- und Neu-Inhaber von Führerscheinen.

➤ Mit aktueller Umtauschtabelle



Inhalt

Das Wichtigste vorab	4
Fahrerlaubnispflicht	5
Gestaltung des Führerscheins	6
Die Führerscheinklassen im Einzelnen	7
Motorrad	10
Trikes	11
Pkw	11
Anhänger	12
Lkw	13
Bus	14
Zugmaschinen	14
Befristungen	15
Untersuchungen	16
Mindestalter und Fahrprüfung	17
Schlüsselzahlen	18
Umtauschtabelle	19

© 2012

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Bereich: Verkehrsrecht (Juristische Zentrale)

Redaktion: Dr. Markus Schäpe

Bildmaterial: Bundesdruckerei Berlin; Fotolia

➤ Das Wichtigste vorab

1999 wurde der Scheckkartenführerschein mit seinem Buchstabensystem in Deutschland eingeführt. Damit wurde eine EU-weite Harmonisierung in großen Teilen des Fahrerlaubnisrechts erreicht. Diese Vereinheitlichung wird mit der 3. Führerschein-Richtlinie fortgeführt, die ab 19.01.2013 die alte Richtlinie ersetzt.

Hierdurch ändert sich der Inhalt vieler Klassen.

Von den Erweiterungen der Fahrerlaubnisklassen profitieren auch alle Altinhaber.

Ein Umtausch des Führerscheins ist hierfür nicht nötig.

Dagegen wird eine bestehende Fahrberechtigung grundsätzlich nicht eingeschränkt. Für „Altinhaber“ gilt ein weit reichender Bestandsschutz.

Einen nur eingeschränkten Bestandsschutz gibt es für Lkw- und Busführerscheine: Diese Fahrerlaubnis ist auch dann befristet, wenn sie vor 1999 erteilt wurde. Ihre Inhaber müssen sich für eine Verlängerung dieser Fahrberechtigungen

ärztlich untersuchen lassen. Für Pkw- und Motorradfahrer gibt es keine derartigen Untersuchungspflichten.

Allerdings werden jetzt alle neu ausgestellt Führerscheindokumente auf 15 Jahre befristet. Da diese Befristung ausschließlich der Fälschungssicherheit dient, wird ein neues Dokument ohne Prüfung und ohne Gesundheitsuntersuchung ausgestellt.

Alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine müssen bis spätestens 19.01.2033 umgetauscht werden.

Bei rechtlichen Fragen zum neuen EU-Führerschein beraten Sie die ADAC Juristen gerne unter der Telefonnummer **089/7676-2423** oder online unter **www.adac.de/rechtsberatung** ■

➤ Fahrerlaubnispflicht

Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug setzt grundsätzlich eine gültige Fahrberechtigung voraus.

Nur für wenige besondere Fahrzeugarten ist keine Fahrerlaubnis erforderlich: Hierzu zählen die einsitzigen Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Mofa 25). Das Führen dieser Fahrzeuge setzt für Personen, die nach dem 01.04.1965 geboren sind, eine Mofa-Prüfbescheinigung oder die Fahrerlaubnis einer anderen Klasse voraus.

Personen, die vor dem 01.04.1965 geboren worden sind, benötigen weder Prüfbescheinigung noch Fahrerlaubnis.

Elektrische Krankenfahrstühle bis 15 km/h sind dagegen führerschein- und prüfbescheinigungsfrei; andere motorisierte Krankenfahrstühle unterliegen der allgemeinen Fahrerlaubnispflicht.

Bis 6 km/h sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und landwirtschaftliche Zugmaschinen von der Fahrerlaubnispflicht befreit. ■



➤ Gestaltung des Führerscheins

Die neuen Führerscheine werden als Kunststoffkarten mit zwei bedruckten Seiten in Scheckkartengröße hergestellt. Sowohl die Gestaltung als auch die

Inhalte sind europaweit einheitlich. Der Führerschein ist nicht mit einem Chip ausgestattet, so dass alle Angaben ohne technische Hilfsmittel lesbar sind.



1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum und -ort
- 4a. Ausstellungsdatum
- 4b. Ablaufdatum
- 4c. Ausstellungsbehörde
5. Führerscheinnummer
9. Sämtliche Fahrerlaubnisklassen des Inhabers
10. Datum der Fahrerlaubniserteilung der jeweiligen Klasse
11. Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen
12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) in verschlüsselter Form
13. Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitzwechsel ins Ausland
14. Weiteres Feld für eine Eintragung des Erteilungsdatums (s. Nr. 10)

➤ Die Führerscheinklassen im Einzelnen

Ab dem 19.01.2013 umfasst das Fahrerlaubnisrecht 16 einzelne Klassen. Diese können durch Schlüsselzahlen eingeschränkt oder erweitert (z.B. B96) werden (vgl. Seite 18).



AM Zwei- und dreirädrige Kleinkraftträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bzw. einer Nennleistung bis zu 4 kW.



A1 Kraftträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,1 kW/kg nicht übersteigt, sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 15 kW.



A2 Kraftträder bis 35 kW Leistung, bei denen das Leistung/Leergewicht-Verhältnis 0,2 kW/kg nicht übersteigt.



A Alle Kraftträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge.



B Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder einem schweren Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt).



BE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg nicht übersteigt.



C1 Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).



C1E Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg oder der Klasse B und einem Anhänger über 3.500 kg, soweit die zulässige Gesamtmasse der Kombination jeweils 12.000 kg nicht übersteigt.



C Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).



CE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.



D1 Kraftfahrzeuge bis 8 m Länge, die zur Beförderung von mehr als acht und nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).



D1E Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.



D Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).



DE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.



L Zugmaschinen bis 40 km/h (mit Anhängern bis 25 km/h), die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge, jeweils bis 25 km/h (auch mit Anhänger).



T Zugmaschinen bis 60 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Futtermischwagen bis 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

➤ Motorrad

Die meisten Änderungen betreffen die Krafträder, die nun in die Klassen AM, A1, A2 und A eingeteilt werden. Sämtliche Erweiterungen gelten auch für Altinhaber, unabhängig von einem Umtausch.

Die neue **Klasse AM** führt die bisherigen Klassen M und S zusammen. AM gilt für zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder bis 45 km/h, deren Verbrennungsmotor nicht mehr als 50 ccm Hubraum bzw. deren Elektromotor keine höhere maximale Nenndauerleistung als 4 kW hat. Auch vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit diesen technischen Werten dürfen gefahren werden; dabei darf das Leergewicht nicht über 350 kg (ohne Batterien von Elektrofahrzeugen) liegen. Der Inhaber der alten Klasse M oder S darf jetzt auch Fahrzeuge der Klasse AM fahren. Mit dieser neuen, harmonisierten Klasse AM dürfen die Fahrzeuge EU-weit gefahren werden.

Das Leichtkraftrad der **Klasse A1** hat weiterhin 125 ccm bzw. 11 kW. Neu ist allerdings die Beschränkung des Verhältnisses von Leistung zu Leergewicht von 0,1 kW/kg, die nur für neu erteilte Fahrerlaubnisse gilt. Dafür entfällt für alle

minderjährigen Inhaber der Fahrerlaubnis A1 die bisher geltende bauartbedingte Beschränkung auf 80 km/h.

Auch eine vor dem 01.04.1980 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 3 oder 4 berechtigt zum Führen von Leichtkraft-rädern; beim Umtausch des Führerscheins wird daher die Klasse A1 eingetragen.

Die bereits vom Stufenführerschein her bekannte Fahrberechtigung A (beschränkt) wird zur neuen **Klasse A2**. Dabei wurde die zulässige Leistung auf 35 kW bei einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg angehoben. Inhaber der alten Klasse A (beschränkt) erhalten nach Ablauf von 2 Jahren noch automatisch die Berechtigung der Klasse A; Inhaber der neuen Klasse A2 benötigen hierfür nach Ablauf von 2 Jahren neben einer Vorbereitung in einer Fahrschule auch noch eine weitere praktische Prüfung. Eine theoretische Prüfung ist für den Aufstieg nicht erforderlich.

Klasse A gilt unbeschränkt für alle Krafträder. ■

➤ Trikes

Neu ist, dass dreirädrige Kraftfahrzeuge („Trikes“) nicht mehr dem Pkw-Führerschein der Klasse B, sondern den Motorradklassen zugeordnet werden. So berechtigt A1 auch zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 15 kW. Leistungsstärke Trikes benötigen die Klasse A. Allerdings dürfen mit Motorradführerscheinen keine Trikes mit Anhänger geführt werden.

Wer den Pkw-Führerschein vor dem 19.01.2013 erworben hat, darf auch weiterhin dreirädrige Kraftfahrzeuge fahren, auch mit Anhänger. Beim Umtausch in die Scheckkarte wird dies durch die Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 zu A1 und A ausgedrückt. ■

➤ Pkw

Der alte Führerschein der **Klasse 3** berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse (zGM) mit nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer. Mit einem Pkw dürfen Anhänger bis zur zGM des Zugfahrzeuges, mit einem Lkw mit durchgehender Bremsanlage Anhänger bis zum 1,5-fachen der zGM des Zugfahrzeuges gezogen werden. Damit durften mit Klasse 3 Lkw-Gespanne bis 17.500 kg zGM beim Tandemachsanhänger gefahren werden; verbindlich sind in jedem Fall die Angaben in den Fahrzeugpapieren.

Beim **Umtausch** erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 ohne besonderen Antrag die vollen Klassen AM, B,

BE, C1, C1E und L. Führerscheine der Klasse 3, die vor dem 01.04.1980 ausgestellt wurden, bekommen außerdem die Klasse A1 eingetragen. Weitergehende Berechtigungen, die aus Gründen des Besitzstandes gewährt werden, sind durch Schlüsselzahlen eingetragen (vgl. S. 18).

Die Lücke zwischen den neuen Fahrberechtigungsklassen und dem Umfang der alten Klasse 3 wird durch **CE 79** geschlossen. Diese wird nur auf Antrag mit Beschränkung auf bisher von Klasse 3 umfasste Züge über 12.000 kg zGM erteilt. **Unabhängig vom Umtausch** dürfen diese Gespanne nur bis zum vollendeten 50. Lebensjahr gefahren werden; danach ist eine Verlängerung um jeweils 5 Jahre möglich. ▶

Außerdem wird auf Antrag die Klasse T erteilt, sofern eine Tätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nachgewiesen ist.

Wer die Pkw-Lizenz ab 01.01.1999 erworben hat, bekam nur die **Klasse B**.

Sie berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 3.500 kg zGM mit nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer; auch dürfen damit Anhänger bis 750 kg gezogen werden.

Schwerere Anhänger unterliegen den folgenden Regelungen. ■

Noch schwerere Anhänger benötigen den Führerschein der Klasse BE. Mit der Neuregelung 2013 wurde der Umfang der **Klasse BE** auf 3.500 kg zGM des Anhängers oder Sattelanhängers beschränkt. Wer darüber hinaus Anhänger mit einem Zugfahrzeug der Klasse B ziehen will, benötigt nun die Fahrerlaubnis der Klasse C1E.

Auch bei Kraftfahrzeugen über 3.500 kg zGM und Bussen sind für die Mitnahme von Anhängern über 750 kg besondere Fahrerlaubnisklassen vorgesehen. Bei C1E darf die Kombination 12.000 kg zGM nicht übersteigen. Die Grenze einer Fahrberechtigung der Klasse CE, D1E oder DE ergibt sich dagegen nur aus den allgemeinen Vorschriften über das zulässige Gesamtgewicht und die zulässige Anhängelast. ■

➤ Anhänger

Mit der Umstellung der Klasseneinteilung wurden am 01.01.1999 die Anhängerführerscheine eingeführt.

Die Klasse B genügt für das Mitführen eines Anhängers über 750 kg nur dann, wenn die zulässige Gesamtmasse (zGM) der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) nicht mehr als 3.500 kg beträgt und die zGM des Anhängers nicht das Leergewicht des Zugfahrzeuges überstieg. Für schwere Anhänger war die Klasse BE erforderlich.

Um die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination zu bestimmen, werden die zulässigen Gesamtmassen des Zugfahrzeugs und des verwendeten Anhängers zusammengezählt; die Stütz- und Aufliegebelasten bleiben unberücksichtigt. Die tatsächliche Beladung des Anhängers ist führerscheinrechtlich nicht relevant: Während das tatsächliche

Gewicht für die Anhängelast maßgebend ist, kommt es für die erforderliche Fahrberechtigung allein auf die Eintragung der zulässigen Gesamtmasse in den Fahrzeugpapieren an.

Mit der Neuregelung erfolgt eine Vereinfachung für Gespanne mit Zugfahrzeugen der **Klasse B**, von der **alle Inhaber** dieser Klasse profitieren: Für Anhänger über 750 kg zGM kommt es nur noch darauf an, dass die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt.

Für schwerere Anhänger gibt es die Möglichkeit, lediglich eine Fahrerschulung nach **B 96** zu machen. Erfasst sind hier von allen Anhängern über 750 kg zGM hinter einem Kfz der Klasse B, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt. Zahlreiche Wohnwagen-gespanne fallen in diese Kategorie. ▶

➤ Lkw

Die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE ersetzt den alten Lkw-Führerschein der Klasse 2. **Klasse C** berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen von mehr als 7.500 kg zGM mit nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrer. Anhänger über 750 kg zGM setzen den Führerschein der **Klasse CE** voraus. Fahrzeuge der Klassen C und CE dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres – **unabhängig von einem Umtausch** – nur noch nach ärztlicher Untersuchung und Verlängerung der Fahrerlaubnis geführt werden.

Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zGM, die nicht über 7.500 kg zGM liegen, fallen in die **Klasse C1**. Auch hier wird für Anhänger über 750 kg zGM eine eigene Fahrbe-

rechtigung der **Klasse C1E** erforderlich; diese berechtigt zum Führen von Gespannen bis 12.000 kg zGM.

Im Falle eines **Umtausches** der Fahrerlaubnisklasse 2 werden die Fahrerlaubnisklassen AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L und T erteilt. Aus Gründen des Bestandschutzes werden weitere Berechtigungen über Schlüsselzahlen eingetragen.

Wer den Lkw-Führerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten. ■

➤ Bus

Für Kraftomnibusse gibt es seit 1999 eigene Fahrerlaubnisklassen. Abgestellt wird ab 19.01.2013 dabei nicht mehr auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze, sondern die Herstellerkonzeption. Das gilt nicht für Busführerscheine, die vor dem Stichtag erteilt wurden.

So ist zum Führen von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind, die **Fahrerlaubnisklasse D** erforderlich. Für Kraftomnibusse bis 8 Meter Länge zur Beförderung von bis zu 16 Fahrgästen genügt die Fahrerlaubnis der **Klasse D1**. Anhänger mit mehr als 750 kg zGM setzen eine Fahrerlaubnis der Klasse DE bzw. D1E voraus.

Darüber hinaus berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E innerhalb Deutschlands auch zum Führen von Kraftomnibussen der entsprechenden zGM ohne Fahrgäste, sofern die Fahrt lediglich der Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeuges dient.

Ohne Einschränkung auf diesen Fahrzweck dürfen Busse ohne Fahrgäste nur mit Schlüsselzahl 171 oder 172 gefahren werden. Diese Berechtigung des Inhabers einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 gilt nur im Inland.

Wer den Busführerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten. ■

➤ Zugmaschinen

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind Fahrzeuge der **Klasse L** (ehemals Klasse 5). Werden Anhänger mitgeführt, darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden.

Bis zum 30.06.2012 war die Fahrerlaubnisklasse L auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h begrenzt. Von der Erweiterung auf 40 km/h profitieren **alle Inhaber** dieser Klasse.

Die Fahrerlaubnis der Klasse L gilt nur für land- oder forstwirtschaftliche ➤

Zwecke; die Zweckbindung entfällt bei Fahrberechtigungen, die vor 1999 erteilt wurden, was beim Umtausch durch die Schlüsselzahlen 174 und 175 kenntlich gemacht wird. Klasse L umfasst außerdem selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Stapler und andere Flurförderzeuge bis 25 km/h, auch mit Anhängern.

Die **Klasse T** gilt für Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und tatsächlich für solche Zwecke eingesetzt werden. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier (auch mit Anhängern) 60 km/h, vor Vollendung

des 18. Lebensjahres gilt eine Begrenzung von 40 km/h. Auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft bis 40 km/h fallen in diese Klasse.

Beim **Umtausch** der Klasse 2 wird auch die Klasse T erteilt. Dem Inhaber eines Führerscheins der Klasse 3 wird diese Klasse nur auf Antrag und bei nachgewiesener Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft erteilt. Der Antrag muss beim ersten Umtausch des Führerscheins gestellt werden; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. ■

➤ Befristungen

Die Fahrberechtigungen der Klassen **AM, A1, A2, A, B, BE, L** und **T** werden ohne ärztliche Untersuchung und ohne Begrenzung erteilt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Dokumente, die ab 19.01.2013 ausgestellt werden, besitzen aus Gründen der Fälschungssicherheit nur noch eine Gültigkeitsdauer von 15 Jahren. Dies gilt auch bei Erweiterung der Fahrberechtigung, Umtausch oder Ersatzausstellung. Führerscheine dieser Klassen, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, bleiben bis 19.01.2033 gültig.

Bei Ablauf der Befristung wird das Dokument auf Antrag verwaltungsmäßig umgetauscht, also ohne Untersuchung oder Prüfung.

In den **Lkw- und Busklassen** gelten beim Erwerb ab 1999 folgende Befristungen der Fahrberechtigung:

- **Klassen C1, C1E:** bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre
- **Klassen C, CE:** für fünf Jahre
- **Klassen D, D1, DE und D1E:** für fünf Jahre ➤

Bei einem **Umtausch der Fahrerlaubnis-kategorie 3** werden auch die Klassen C1 und C1E ohne ärztliche Untersuchung und ohne Befristung erteilt; das Dokument unterliegt lediglich der formalen Befristung auf 15 Jahre bzw. bis 19.01.2033. Nur der von Klasse 3 erfasste Lkw-Klassenausschnitt CE 79 unterliegt – unabhängig vom Umtausch – auch den nachfolgenden Einschränkungen der Klasse CE.

Die Berechtigung zum Führen von Lkw über 7.500 kg zulässige Gesamtmasse (zGM) ist kraft Gesetzes auf die Vollendung des 50. Lebensjahres beschränkt. Inhaber einer Fahrerlaubnis

➤ Untersuchungen

Für den Erwerb wie auch die Verlängerung der **Klassen C1, C1E, C** oder **CE** ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Der Arzt wird dabei vom Antragsteller frei gewählt.

Bei Erwerb der **Klassen D1, D1E, D** und **DE** muss ein betriebs-, arbeitsmedizinisches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Bis zum 50. Lebensjahr genügt für die Verlängerung dieser Fahrerlaubnisklassen die ärztliche Bescheinigung wie beim Lkw-Führerschein. Nach dem 50. Lebensjahr

der Klasse 2 erhalten bei der Umstellung ihrer Fahrberechtigung die Klassen C und CE mit einer Befristung auf das 50. Lebensjahr. Auch mit einem Führerschein der Klasse 2 darf ab dem 50. Lebensjahr kein Fahrzeug der Klasse C oder CE gefahren werden.

Praxis-Tipp: Der Antrag auf Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig gestellt werden. Nach Ablauf dieser Befristungen dürfen entsprechende Fahrzeuge erst dann wieder gefahren werden, wenn ein neuer Führerschein ausgestellt wurde; sonst droht ein Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. ■

werden die Bus-Klassen dagegen nur bei Vorlage des umfassenderen Gutachtens verlängert.

Darüber hinaus ist immer auch ein ausreichendes **Sehvermögen** nachzuweisen. Zum Erwerb einer unbefristeten Fahrerlaubnisklasse genügt die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle. Bei befristeten Fahrberechtigungen ist eine augenärztliche Begutachtung sowohl beim Ersterwerb wie auch bei jeder Verlängerung vorgeschrieben. ■

➤ Mindestalter und Fahrprüfung

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrberechtigung beträgt:

- 15 Jahre für Mofa-Prüfbescheinigung
- 16 Jahre für die Klassen AM, A1, L und T
- 17 Jahre für Begleitetes Fahren mit B, BE
- 18 Jahre für die Klassen A2, B, BE, C1 und C1E
- 20 Jahre für Klasse A bei Vorbesitz von A2
- 21 Jahre für Klassen C, CE, D1, D1E sowie Trikes der Klasse A
- 24 Jahre für Klassen D, DE, A

Für Personen mit abgeschlossener **Ausbildung zum Berufskraftfahrer** oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb gilt für die Klassen B und BE ein Mindestalter von 17 Jahren, für C, CE, D1 und D1E von 18 Jahren und für D und DE von 20 Jah-

ren. Bereits während der Ausbildung gilt für den Fahrerlaubniserwerb das herabgesetzte Mindestalter; es dürfen dann aber nur Fahrten in Deutschland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses gemacht werden.

Grundsätzlich ist für den Erwerb einer Fahrerlaubnis eine theoretische und praktische Ausbildung und Prüfung vorgeschrieben. Bei Klasse L entfällt die Praxis, bei einer Erweiterung von B auf BE, C1 auf C1E, D auf DE und D1 auf D1E die Theorie. Wer von Klasse A1 auf A2 bzw. von A2 auf A erweitern möchte, muss diese Fahrerlaubnis mindestens zwei Jahre besitzen und benötigt neben einer Vorbereitung in der Fahrschule nur die praktische Prüfung. ■

➤ Schlüsselzahlen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Fahreignung führen zur Erteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen oder mit Einschränkungen. Diese werden in verschlüsselter Form auf dem Führerschein vermerkt. So bedeutet z.B. die Schlüsselzahl 01 das Erfordernis einer Sehhilfe. Der Code 78 beschränkt die Fahrberechtigung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe.

Außerdem sind die neuen Fahrerlaubnisklassen teilweise nicht mit dem Umfang bisheriger Berechtigungen inhaltsgleich. Um derartige Lücken zu schließen, werden beim Umtausch des Führerscheines Zusatzangaben als Schlüsselzahlen eingetragen. Diese **Erweiterungen** werden bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Feld 12 des Dokumentes vermerkt. Erweiterungen durch dreistellige Schlüsselzahl im Führerschein gelten nur in Deutschland. Zweistellige Schlüsselzahlen gelten dagegen EU-weit.

Bei der Ausstellung des Führerscheins wird über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen informiert.

So bedeutet:

- 01** Sehhilfe erforderlich
- 02** Hörhilfe erforderlich
- 78** nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
- 79.02** nur drei- und vierrädrige Fahrzeuge der Klasse AM
- 79.03** nur dreirädrige Fahrzeuge
- 79.04** nur dreirädrige Fahrzeuge mit Anhänger bis 750 kg
- 79.05** Krafträder mit einem Leistungsgewicht über 0,1 kW/kg
- 79.06** Anhänger über 3.500 kg
- 96** Gespanne bis 4.250 kg
- 171** Busse bis 7.500 kg nur ohne Fahrgäste
- 172** Busse nur ohne Fahrgäste
- 174** alle Zugmaschinen bis 40 km/h
- 175** Kfz bis 25 km/h bzw. 50 ccm
- 184** Auflagen zum Begleiteten Fahren

➤ Umtauschtabelle

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden die

neuen Klassen im Führerschein bestätigt. Einige Umtauschbeispiele sind nachfolgend abgedruckt:

Klassen alt	Erteilungsdatum	Klassen neu	Schlüsselzahlen gem. Anlage 9
1	vor dem 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1a	vor dem 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
1b	nach dem 31.12.1988	A1, AM, L	L 174, A1 79.05
2	nach dem 31.03.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	vor dem 01.04.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE*, L, T*	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤ 3)*, C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.12.1988	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE*, L, T*	CE 79 (C1E>12 000 kg, L≤ 3)*, C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
4	vor dem 01.04.1980	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
5	vor dem 01.01.1989	AM, L	L 174, 175, AM 79.02
A1	vor dem 19.01.2013	A1, AM	A1 79.05
A (beschränkt)	vor dem 19.01.2013	A2, A1, AM	
A	vor dem 19.01.2013	A, A2, A1, AM	
B	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
BE	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C1	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
C1E	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
C	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
CE	vor dem 19.01.2013	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
M	vor dem 19.01.2013	AM	
L	vor dem 19.01.2013	L	
S	vor dem 19.01.2013	AM	AM 79.02
T	vor dem 19.01.2013	AM, L, T	

* nur auf Antrag

ADAC e.V.
Juristische Zentrale
Hansastraße 19
80686 München

